74/86

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 11. Dezember 2000 NR. 2426

**Egerkingen: Teiländerung zur Ortsplanung / Genehmigung**

## 1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Egerkingen unterbreitet dem Regierungsrat die Teiländerung zur Ortsplanung bestehend aus:

- Umzonung Teilparzelle GB Nr. 1658 im Gebiet „Ganggeler" von der Reservezone in die Industriezone
- Änderung im Zonenreglement § 5, Abs. 3 betreffend First- und Gebäudehöhe in der Kernzone A

zur Genehmigung.

Die Teilrevision zur Ortsplanungsrevision stützt sich vor allem auf folgende Unterlagen ab:

- Revision der Ortsplanung (RRB Nr. 406 vom 22. Februar 2000)
- Planungsbericht zur Einzonung der Industriezone „Ganggeler" (16. März 2000)

## 2. Erwägungen

Bei der Genehmigung der Ortsplanungsrevision von Egerkingen mussten von Amtes wegen gewisse Bestimmungen zur Reservezone „Industrie", gestützt auf § 18 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz, korrigiert werden. Die vorgeschlagenen Bestimmungen hätten die vom Gesetz klar geforderte Abgrenzung zwischen Bauzone und Nichtbauzone verwischt (siehe RRB Nr. 406 vom 22. Februar 2000, Ziffer 3.4). Diese Planungskorrektur betraf auch die Teilparzelle GB Nr. 1658 im Gebiet „Ganggeler": sie wurde der Reservezone zugeschlagen.
Der Gemeinderat wollte mit den nachträglich korrigierten Bestimmungen im Zonenreglement verstärkten Einfluss auf die Ansiedlung neuer Betriebe nehmen. Nachdem diese Lösung als nicht rechtmässig beurteilt worden ist und die Zuweisung dieses Areals zur Industriezone insgesamt als zweckmässig eingestuft werden kann, steht die rechtsgültige Einzonung dieser Fläche zur Diskussion. Der Gemeinderat sichert sich die verstärkte Mitwirkung in der Industriezone über die generell verfügte Gestaltungsplanpflicht in der ganzen Industriezone.
In den letzten paar Jahren hat die Nachfrage nach Industrieflächen im Gäu und speziell in Egerkingen deutlich zugenommen. Die Ortsplanung weist rund 18 ha unüberbaute Industriezonen aus. Viele dieser Flächen stehen jedoch für neue Betriebsansiedlungen nicht zur Verfügung; rund 6,5 ha sind Reserven ansässiger Betriebe für allfällige künftige Erweiterungen. Die Erschliessung der Industriezone Egerkingen ist hervorragend; das Autobahnkreuz ist in unmittelbarer Nähe. Der Ausbau der Industriestrasse in Egerkingen ist zur Zeit im Bau.
Der kantonale Richtplan weist das fragliche Gebiet als Arbeitsplatzgebiet von überörtlicher Bedeutung aus. Der Bedarf ist gegeben. Aus raumplanerischer Sicht kann dieser Umzonung zugestimmt werden. Die Gemeinde Egerkingen hat als eine der ersten Gemeinden im Gäu ihre

Industriezonen nach Nutzungsintensitäten unterteilt. Für die Beurteilung der Auswirkungen künftiger Ansiedlungen wird dem Aspekt der Luftreinhaltung vermehrte Beachtung zu schenken sein.

Die Änderung im Zonenreglement § 5, Abs. 3 betreffend First- und Gebäudehöhe in der Kernzone A erfolgt aufgrund der Erfahrungen mit dem Baubewilligungsverfahren, wonach sich die Gebäudehöhe von 9.50 m nicht bewährt hat und darum wieder die Gebäudehöhe nach kantonaler Bauverordnung (KBV) von 10.50 m (18 KBV) gelten soll.

Die öffentliche Auflage der Teiländerung zur Ortsplanung erfolgte in der Zeit vom 13. März bis zum 12. April 2000 für die Zonenplanänderung und vom 31. März bis zum 1. Mai 2000 für die Zonenreglementsänderung. Innerhalb der Auflagefristen gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Teiländerung zur Ortsplanung am 17. Mai 2000 beschlossen und dem Regierungsrat mit Antrag vom 20. Juni 2000 zur Genehmigung eingereicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

**3. Beschluss**

3.1. Die Teiländerung zur Ortsplanung der Einwohnergemeinde Egerkingen bestehend aus:

- Umzonung Teilparzelle GB Nr. 1658 im Gebiet „Ganggeler" von der Reservezone in die Industriezone
- Änderung im Zonenreglement § 5, Abs. 3 betreffend First- und Gebäudehöhe in der Kernzone A

wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

3.2. Der kantonale Richtplan wird diesem Beschluss entsprechend fortgeschrieben.
Das Siedlungsgebiet wird festgesetzt (SW-2.1.1.) und die Richtplankarte angepasst.

3.3. Der bestehende Bauzonenplan und das Zonenreglement verlieren, soweit sie mit den vorliegend genehmigten Dokumenten in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

**Kostenrechnung EG Egerkingen:**

| | | |
|---|---|---|
| Genehmigungsgebühr | Fr. 2'500.-- | (Kto. 6010.431.01) |
| Publikationskosten | Fr. 23.-- | (Kto. 5820.435.07) |
| Total | Fr. 2'523.-- | |
| | ========== | |

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Lumsden

Bau- und Justizdepartement (2) TS/He
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Teilzonenplan/Änderung Zonenreglement (später) [H:\Daten\Projekte\074np99084\RRBTeiländerungOP.doc]
Amt für Umwelt
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschatzung, mit je 1 gen. Teilzonenplan/Änderung Zonenreglement (später)
Amtschreiberei Thal Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, mit je 1 gen. Teilzonenplan/Änderung Zonenreglement (später)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4624 Egerkingen, mit den folgenden genehmigten Plänen und Reglementen (später): Teilzonenplan/Änderung Zonenreglement, (mit Rechnung)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4622 Egerkingen
Planteam S AG, Dornacherplatz 17, Postfach, 4501 Solothurn
Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt

Text: **EG Egerkingen: Genehmigung Teiländerung der Ortsplanung:**

- **Umzonung Teilparzelle GB Nr. 1658 im Gebiet „Ganggeler" von der Reservezone in die Industriezone**
- **Änderung im Zonenreglement § 5, Abs. 3 betreffend First- und Gebäudehöhe in der Kernzone A**